

Wechselinhaber für einen Wechselverbundenen von einem Dritten die Zahlung angeboten, und diese von dem Wechselinhaber nicht angenommen worden ist, derjenige, für den die Zahlung hat geleistet werden wollen, so wie dessen Nachmänner von einem Anspruch aus diesem Wechsel befreit sein sollen.

Fragt man nun, welcher factische Unterschied in beiden Fällen vorliegt, so ist es kein anderer, als der, daß im letztern Falle derjenige, welcher die Zahlung anbietet, ausdrücklich auf dem Wechsel dazu benannt oder aufgefordert ist, und daß im ersten Falle diese ausdrückliche Benennung oder Aufforderung auf dem Wechsel nicht ersichtlich ist. Darin aber kommen beide Fälle überein, daß dem Wechselinhaber für einen ihm aus dem Wechsel Verbundenen von einem Dritten Zahlung angeboten wird.

Es fragt sich nun, ob der obenerwähnte Umstand, daß der Anbieter der Zahlung auf dem Wechsel ausdrücklich benannt ist, ein solcher sei, welcher rechtfertige, daß nur in diesem Falle der Wechselinhaber die angebotene Zahlung anzunehmen verpflichtet sein soll, und in jenem nicht. Die Deputation kann diesem Umstande ein so großes Gewicht nicht beilegen.

Man will es daher entnehmen, daß bei der Nothadresse der, welcher die Zahlung anbietet, von demjenigen, von welchem er als Nothadressat und eventueller Zahler auf dem Wechsel bezeichnet worden ist, Anschaffung und Deckung erhalten habe, mithin es recht und billig sei, daß der Wechselinhaber auch diese Zahlung annehme, da, wenn er dies verweigere, dadurch dem Aussteller der Nothadresse mehr oder minder Schaden erwachsen könne. Es würde nämlich, so sagt man, die Deckung unbezahlt bei dem Nothadressaten liegen bleiben, also Zinsenverlust eintreten, und, wenn der Nothadressat immittelst fallirt, der Nothadressant hinsichtlich der gemachten Deckung selbst gefährdet sein.

Allein was eine solche Annahme betrifft, so steht ihr entgegen, daß man eben so wenig behaupten kann, der Nothadressat habe jedes Mal die Deckung von dem Nothadressanten in Händen, als: der Ehrenzahler habe sie jedes Mal nicht in Händen. Beide, der Nothadressat und der Ehrenzahler, können die Deckung in Händen haben, sie können aber auch beide ohne Deckung sein, ja es kann sogar der Fall eintreten, daß der Ehrenzahler Deckung hat und der Nothadressat nicht. Dies ist Sache des einzelnen concreten Falls, eine Regel, eine Rechtsvermuthung läßt sich hier nicht annehmen, und zwar eben deshalb nicht, weil dies auf den jedesmaligen Verhältnissen der Betheiligten beruht.

Die Motive zu dem Entwurfe S. 621 sagen ausdrücklich in dieser Beziehung: „Bei dem Anblicke einer Nothadresse bringt sich die Vermuthung auf, daß zwischen dem Honoraten (Adressanten) und dem Intervenienten (Adressaten) besondere Uebereinkunft, wohl gar Vorbereitung bestehe, welche dem Honoraten den Rembours leichter — wohlfeiler — macht; diese Vermuthung ist zwar provocirt, aber es bleibt allenthalben bei der Vermuthung. Man kann darauf nichts geben.“

Nur so viel läßt sich präsumtiv annehmen, daß Beide, wenn sie Zahlung anbieten, die Deckung in Händen haben. In der Regel zahlt kein Kaufmann für den Andern, wenn er nicht gedeckt ist, oder sich für gedeckt hält, und hat nun der Ehrenzahler wie der Nothadressat die Deckung erhalten, so kann auch den, welcher zur Intervention den Auftrag gab, dann, wenn der Wechselinhaber die Ehrenzahlung nicht angenommen

hat, der nämliche Nachtheil treffen, wie jenen, dessen Nothadresse von dem Wechselinhaber nicht respectirt worden ist. So wenig man also auf die vorgedachte rechtliche Annahme oder Vermuthung ein Vorrecht des Nothadressaten vor dem Ehrenzahler oder Intervenienten gründen kann, eben so wenig kann auf den Umstand an sich etwas ankommen, ob derjenige, welcher sich zur Zahlung für einen Andern erbietet, ausdrücklich auf dem Wechsel genannt und darin zur Zahlung beauftragt ist oder nicht, ob er freiwillig für den Andern die Zahlung anbietet.

Muß man schon im Allgemeinen annehmen, daß Jeder, welcher für den Andern zu einer Zahlung sich erbietet, auch präsumtiv von diesem den Auftrag erhalten hat, diese Zahlung für ihn zu machen, so kann man auch nicht umhin, hier von der Voraussetzung auszugehen, daß der Ehrenzahler eben so gut den Auftrag zur Zahlung erhalten hat, als der Nothadressant, und hätte auch jener den Auftrag dazu wirklich nicht gehabt, so kann dies doch nur von Einfluß sein auf die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Zahler und dem, für den die Zahlung geleistet wird; auf das Rechtsverhältniß des Letztern aber zu dem, der die Zahlung empfängt, ist dies gewiß ohne allen Einfluß. Der Empfänger wird befriedigt, gleichviel von wem, und mehr kann er nicht verlangen.

Solchemnach stehen in der That beide Fälle, der der Nothadresse und Ehrenintervention, sich gleich, und sind mithin auch den Rechten nach nach gleichem Maaßstabe zu bemessen. Will man consequent sein, so muß man entweder den Regreß gegen Beide, gegen den Nothadressanten und den, zu dessen Ehren intervenirt worden ist, gestatten oder versagen.

Die hohe Staatsregierung hatte in dem Entwurfe (Motive S. 621), Hauptbericht an die Kammer (S. 180), dieses Princip consequent durchgeführt und gegen Beide den Regreß gestattet; später aber dasselbe verlassen (Nachbericht S. 421) und den Regreß gegen den Nothadressanten versagt. Eine nothwendige Folge davon ist daher die, daß auch gegen den Honoraten, für den der Ehrenintervenient einstehen wollen, der Regreß zu versagen ist. Die Folgerichtigkeit dieser Behauptung liegt am Tage. Dazu kommt noch der Grundsatz des Wechselrechts, den auch der Entwurf und die Kammern bei §§. 211 flg. anerkannt haben, daß, wenn ein Remboursement von mehreren Seiten für verschiedene Wechselverbundene angeboten wird, dasjenige vorzugsweise von dem Wechselinhaber angenommen werden soll, wodurch die Zahl der Wechselverbundenen am meisten vermindert wird, so daß derjenige Zahler den Vorzug vor andern verdiene und habe, durch dessen Zahlung die meisten der zur Zahlung Gehaltenden von ihrer Zahlungsverbindlichkeit befreit werden.

Die Motive zu dem Gesetzentwurfe S. 620, in welchen von der Ehrenintervention und von der Intervention in Folge einer Nothadresse gehandelt wird, sagen von beiden Fällen ausdrücklich: „Was nun aber die Momente betrifft, auf welche man die Bevorzugung der Intervenienten unter sich setzen will, so hat man sich lediglich darauf beschränkt, Alles auf den Einfluß zu stellen, welchen der Eintritt einer Intervention auf Abkürzung der Regreßnahme äußert.“ Wendet man diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall an, so ist nach solchem die Ansicht der Deputation und der Kammer gerechtfertigt. Denn nach selbiger wird derjenige, zu dessen Ehren die Zahlung angeboten worden ist, von der Wechselverbindlichkeit frei, während derselbe nicht frei wird, wenn man mit der hohen Staatsregierung und der ersten Kammer an die Stelle des Intervenienten den Wechselinhaber treten lassen will, der dann den Regreß